

**Passordnung
des
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



Vorwort

Die Inhalte dieser Passordnung obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche miteinschließt.

Überarbeitet von: Bernd Linn

Datum	Version
24.07.2019	2.0

Inhaltsverzeichnis

Paragraphen 1 – 24 der Passordnung des SJB	4
Zusatz: (wie ist was im Judo-Pass einzutragen?)	8
Grundsätzliches	8
Was darf wie in den Judo-Pass eingetragen werden?	8
Persönliche Angaben incl. Lichtbild des Pass-Inhabers.....	9
Nachträge (z.B. Namensänderung)	9
Startwechsel.....	9
Mannschaftsstartrecht	10
Kyu-Grade durch Prüfung:.....	11
.....	1
Hinweis für Kinder-Judo-Pass:.....	11
Kyu-Grad durch Verleihung:.....	12
Kyu-Grad durch Anerkennung.....	12
Nachtrag von Kyu-Graden	13
Dan-Grade durch Prüfung:	13
Dan-Grade durch Verleihung:	14
Dan-Grad durch Anerkennung	15
Ehren-Dan.....	15
Nachtrag von Dan-Graden.....	15
Für das Abstempeln bzw. Beglaubigungen der Graduierungen ist der:	16
Kosten der Prüfungsmarkten:	17
Lizenzerteilung	17
Safari.....	19
Leistungsabzeichen	19
Lehrgänge	20
Wettkampfergebnisse	20
Sonstige Aktivitäten	21
Beitragsmarke (Jahressichtmarke)	21
Einträge im Mitgliedsausweis (Judo-Pass) bei Zweitausstellung:	21

Als Grundlage für die Passordnung des SJB wurde die Passordnung des DJB überwiegend verwendet.

Paragrafen 1 – 24 der Passordnung des SJB

- § 1 Die Mitgliedschaft bei einem über den SJB angeschlossenen Verein beim DJB wird durch einen Mitgliedsausweis (DJB- Judo-Pass oder DJB-Kinderpass) des DJB nachgewiesen.
- § 2 Der Judo-Pass wird vom Heimatverein des Passinhabers über das DJB-Judo-Portal bestellt. Die Kosten trägt der Verein.
- § 3 Ein Mitgliedsausweis ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Mitgliedsausweis muss die Beitragsmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Mitgliedsausweis verspätet ausgestellt, so sind Beitragsmarken des DJB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Mitgliedsausweis rechtzeitig ausgestellt worden. Fehlt im abgelaufenen Jahr die Beitragsmarke im Mitgliedsausweis, so ist die Marke des Folgejahres doppelt zu kleben.
- § 4 Für die Dan-Prüfung müssen für den Zeitraum der Vorbereitungszeiten des jeweiligen Dan die Beitragsmarken im Mitgliedsausweis vorhanden sein.
- § 5 Die Gültigkeit eines neuen Mitgliedsausweises wird durch Stempel und Unterschrift des DJB und durch die aktuelle Beitragsmarke des DJB nachgewiesen. Alle weiteren Beitragsmarken werden durch die Vereine entwertet.
- § 6 Ein Mitgliedsausweis des DJB ist nur gültig mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres. Die Beitragsmarken des laufenden Jahres müssen sich ab dem ersten März im Mitgliedsausweis befinden. Sie gelten bis Ende Februar des Folgejahres.
- § 7 Graduierungen nach dem 15. Juni 1990 haben nur Bestand, wenn sie solche des DJB sind. Alle anderen Graduierungen bedürfen der Anerkennung.
- § 8 Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Inhabers.
- § 9 Für Kinder bis 8 Jahre, welche in Vereinen oder anderen Einrichtungen unterrichtet werden, kann ein Kinderpass ausgestellt werden. Die Umstellung vom DJB-Kinderpass zum DJB-Judo-Pass sollte immer zum Beginn eines neuen Jahres erfolgen.
- § 10 Der Mitgliedsausweis enthält folgende Angaben über den Inhaber:
- a. Name und Vorname(n)
 - b. Geburtsdatum

- c. Geburtsort
- d. Lichtbild und Unterschrift
- e. Nationalität
- f. Geschlecht
- g. Vereinsname
- h. Landesverbandsname
- i. Eintrittsdatum
- j. Ausstellungsdatum
- k. Stempel und Unterschrift des DJB
- l. Eine Beitragsmarke(= Jahressichtmarke)
- m. Vereinswechsel (Startrechtwechsel) (Mit Datum des Erlöschens der Startberechtigung für alten Verein und Eintritt in den neuen Verein)
- n. Mannschaftsstartrecht (sofern keine Eintragung vorliegt ist das Mannschaftsstartrecht identisch mit dem Startrecht des Vereins).

§ 11Jede Änderung einer Eintragung im Mitgliedsausweis (§ 10 Ziff. a – h und § 9 Ziff. m - n) muss durch den Landesverband bestätigt werden.

- a) Änderungen von: Name, Anschrift, Lichtbild durch: Präsident, Vize-Präsidenten, alle Referenten
- b) Vereinswechsel / Startberechtigungen durch: der zuständige Referent
- c) Graduierungen durch:Lehr- und Prüfungsreferent oder dessen Stellvertreter
- d) Lizenzen durch: den/der zuständige/n Referent

§ 12Das Lichtbild muss durch den Aussteller entsprechend der vorgegebenen Markierungen durch den DJB oder SJB gestempelt werden, um die Gültigkeit des Mitgliedsausweises zu erlangen. Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Mitgliedsausweises noch nicht 18 Jahre alt, so ist 10 Jahre nach Ausstellung des Ausweises auf diese Seite ein neues Lichtbild einzukleben, das mindestens 10 Jahre nach der Ausstellung aufgenommen sein muss, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahres. Das neue Lichtbild ist durch den zuständigen Landesverband (SJB) abzustempeln.

§ 13In die Rubrik „ausgeschieden am..." ist einzutragen das Datum, an welchem der Inhaber dem alten Verein gegenüber erklärt hat, dass er für diesen Verein nicht mehr starten wolle. Dieses Datum ist gleichzeitig maßgebend für den Beginn der Sperrfristen, welche in der jeweils gültigen DJB-Wett-kampfordnung festgelegt sind.

§ 14 Zur Teilnahme an allen Veranstaltungen im Judosport ist der Besitz eines Mitgliedsausweises als Nachweis der Vereinszugehörigkeit Voraussetzung. Die Startberechtigung bzw. die Mannschaftsstartberechtigung gilt, nur für den Verein, für den sie im Mitgliedsausweis eingetragen ist.

§ 15 In den Mitgliedsausweis müssen die jeweils erreichten Graduierungen eingetragen werden.

§ 16 Eintragungen über Graduierungen auf Urkunden und im Judo-Pass bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den SJB. Diese Bestätigung wird durch den Lehr- und Prüfungsreferenten, den Dan-Beauftragten oder den Kyu-Beauftragten vorgenommen. Der Lehr- und Prüfungsreferent kann weitere Personen zur Vornahme der Eintragungen ermächtigen.

§ 17 Anerkennungen von Graduierungen auf Urkunden und im Judo-Pass bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den SJB, siehe § 16.

§ 18 In den Mitgliedsausweis können eingetragen werden:

- Landesverbands- und Bundesämter
- Kampfrichter- /Prüfer- und Trainerlizenzen
- Teilnahme an Breitensportaktionen
- Teilnahme an Lehrgängen
- Wettkampfergebnisse

Ist für Einträge im Mitgliedsausweis kein Platz mehr, so können die Einträge durch zusätzliche Blätter im Pass ergänzt werden.

§ 19 Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Startrechtwechsel/ Mannschaftsstartrechtwechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Mitgliedsausweis dem SJB zur Abstempelung vorgelegt¹. Ohne den Stempel und die Unterschrift des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.

§ 20 Alle übrigen Eintragungen über Graduierungen, Erfolge, Lizenzen werden vom SJB bzw. seinem zuständigen Gremium, über Bundesämter vom DJB vorgenommen. Erfolge können auch sofort durch die Wettkampfleitung der betreffenden Veranstaltung eingetragen werden.

§ 21 Für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen ist der DJB grundsätzlich zuständig. Bei manueller Ausstellung ist der SJB zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Mitgliedsausweis besitzen. Mitgliedsausweise, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt wurden, sind für

¹Autorisiert dafür sind:

- Präsident und die Vize-Präsidenten
- Alle zuständigen Referenten des SJB

ungültig zu erklären. Die Inhaber dieser falschen Ausweise sind gegebenenfalls ebenso zu sanktionieren wie die verantwortlichen Aussteller.

§ 22 Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist ein neuer Mitgliedsausweis auszustellen mit dem Hinweis „Zweitausstellung“. Mit dem Ausstellen des neuen Mitgliedsausweises ist der verlustig gegangene Mitgliedsausweis ungültig.

§ 23 Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des SJB und den DJB geahndet.

§ 24 Altpässe haben Bestandsschutz.

Hinweis:

Alle Vorfälle und Besonderheiten die zum Thema Mitgliedsausweis (Judo-Pass) nicht in der Passordnung des SJB geregelt sind, entscheidet der Vorstand des SJB bzw. dessen ernannter Stellvertreter. Diese haben Gültigkeit, bis sie durch einen Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Diese Passordnung tritt zum 24.07.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.
Saarbrücken, den 24.07.2019

Zusatz: (wie ist was im Judo-Pass einzutragen?)

Grundsätzliches

Der Mitgliedsausweis (Judo-Pass) ist Eigentum des Inhabers, er dokumentiert dessen Zugehörigkeit zu einem Judoverein, der Mitglied eines dem Deutschen Judo-Bund angeschlossenen Judo-Landesverbandes ist.

- Der Mitgliedsausweis muss durch den Inhaber unterschrieben werden.
- Es gilt die Passordnung des Deutschen Judo-Bundes.
- Der Landesverband ist zuständig für Ergänzungen (Lichtbild, Namensänderungen etc.)
- Vereins- /Startrechtwechsel werden erst durch seine Bestätigung wirksam.
- Nicht bestätigte Eintragungen machen den Pass ungültig.

Was darf wie in den Judo-Pass eingetragen werden?

- Persönliche Angaben incl. Lichtbild des Pass-Inhabers

- Nachträge (z.B. Namensänderungen)

- Startwechsel (Vereinswechsel)

- Mannschaftsstartrecht

- Kyu-Grade

- Dan-Grade

- Lizenzerteilung

- Safari

- Lehrgänge

- Wettkampfergebnisse

- Sonstige Aktivitäten

- Beitragsmarkte (Jahressichtmarke)

Persönliche Angaben incl. Lichtbild des Pass-Inhabers

Lichtbild (ab dem 14. Lebensjahr muss ein neues Lichtbild hinzugefügt werden, wenn das erste Lichtbild länger als 10 Jahre nach der Erstausstellung alt ist). Beide müssen unterschrieben sein.

Name:

Vorname:

Geboren am:

Geburtsort:

Nationalität:

Geschlecht:

Verein:

Judo-Landesverband:

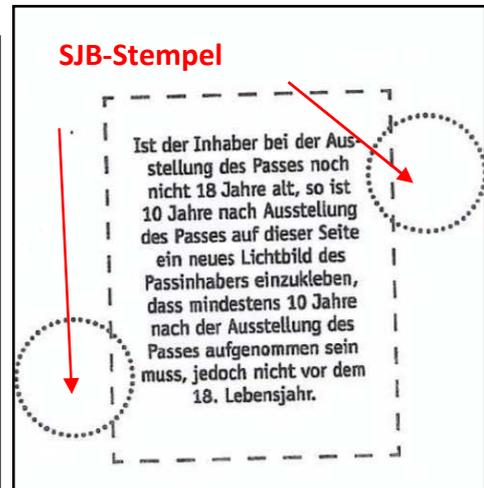
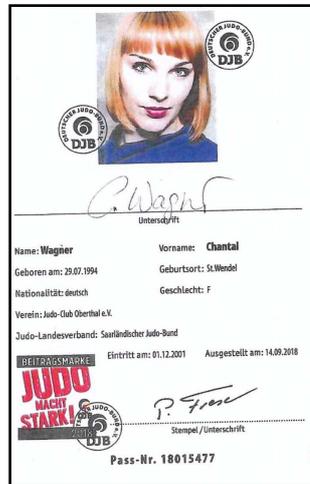
Eintritt am:

Ausgestellt am:

Beitragsmarkte:

Pass-Nr.

Unterschrift und Stempel des DJB



Erneute Unterschrift des Inhabers

Nachträge (z.B. Namensänderung)

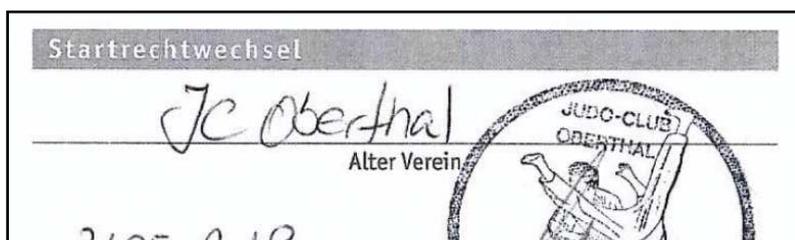
- Ändert sich der Nachname des Passinhabers z.B. bei einer Eheschließung, so ist dieser hier einzutragen und **vom SJB** abzustempeln.
- Beim Wohnungswechsel ist hier die neue Anschrift einzutragen und **vom SJB** abzustempeln.

Startwechsel

Wechselt der Passinhaber den Verein, so ist diese im Pass wie folgt einzutragen:

- **Alter Verein:** hier ist der Name des alten Vereins einzutragen
- **Ende des Startrecht:** = Austrittsdatum im alten Verein
- **Unterschrift und Stempel des alten Vereins:** i.d.R. Unterschrift des 1. Vors. und Vereinsstempel
- **Neuer Verein:** Hier ist der Name des neuen Vereins einzutragen
- **Beginn der Startberechtigung:** = Eintrittsdatum
- **Unterschrift und Stempel des Landesverbandes:** SJB-Stempel und Unterschrift

Hier sind mehrere Einträge möglich, jedoch ist immer der letzte Eintrag maßgebend.



- **Achtung: Sperrfrist laut Wettkampfordnung des DJB beachten!**

Mannschaftsstartrecht

- **Für Verein:** Hier ist der Vereinsname einzutragen, für den in der Mannschaft gestartet werden darf.
- **Ausgestellt am:** Datum eintragen
- **Unterschrift und Stempel des Landesverbandes:** SJB-Stempel und Unterschrift

Hier sind mehrere Einträge möglich, sie auch Wettkampfordnung des DJB / SJB (Startberechtigungen).

- **Achtung: Sperrfrist laut Wettkampfordnung des DJB beachten!**

Kyu-Grade durch Prüfung:

Je Kyu-Prüfung sind einzutragen:

- **Datum:** Tag der Prüfung (laut Prüfungsliste). Bei trainingsbegleitender Prüfung, das Datum eintragen auf der die Prüfung in der Prüfungsliste erscheint (vom Verein)
- **Prüfer:** Vor- und Nachname des Prüfers incl. Dan-Grad, evtl. kann der Vorname abgekürzt werden. Es muss mind. ein Prüfer max. 2 Prüfer eingetragen werden (Vom Verein)
- Im Feld daneben wird die Kyu-Prüfungsmarke eingeklebt (vom Verein).
- Beglaubigung per SJB-Stempel und Unterschrift durch die vom SJB bevollmächtigte/n Person/en².

Kyu-Grade	
8. weiß- gelb	Datum: 14.10.14 Prüfer Morsch R. 5. Dan Schmidt H. 1. Dan
7. gelb	Datum: 18.06.2018 Prüfer P. Mustermann 3. Dan

Empfohlen: 2 Prüfer

Muss: mind. 1 Prüfer

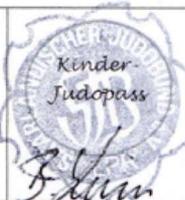
Hinweis für Kinder-Judo-Pass:

Wurde der 8. Kyu mithilfe des Kinder-Judo-Passes durchgeführt und die Prüfungsmarke in diesen geklebt, so muss in den Judo-Pass keine neue Prüfungsmarke für den 8. Kyu eingeklebt werden. Hier ist an Stelle der Prüfungsmarke der Vermerk „Kinder-Judopass“ einzutragen, welches dann wie eine Prüfungsmarke vom bevollmächtigten des SJB abgestempelt und zu unterschreiben ist.

²Vom SJB bevollmächtigte Personen für die Beglaubigung von Kyu-Prüfungen im SJB sind:
Der Lehr- und Prüfungsreferent, der Kyu-Beauftragte und der Dan-Beauftragte

8. Kyu weiss-gelb	Datum: 16.03.2016	Kinder- Judopass
	Prüfer 1: P.Müller (3.Dan)	
	Prüfer 2: A.Mustermann (2. Dan)	

Eintrag vom Verein

8. Kyu weiss-gelb	Datum: 16.03.2016	
	Prüfer 1: P.Müller (3.Dan)	
	Prüfer 2: A.Mustermann (2. Dan)	

Bestätigung durch SJB

Kyu-Grad durch Verleihung:

Kyu-Grade können nur vom Landesverband verliehen werden (siehe Ehrenordnung des SJB).

Der entsprechende Kyu-Grad ist wie folgt vom SJB-Beauftragten in den Judo-Pass einzutragen:

- **Datum:** Tag der Verleihung
- **Prüfer:** mit dem Vermerk: „Verliehen durch den SJB“

Im Be	Datum: 25.06.2018		ge/n Person/en.
	Prüfer Bernd Linn 5. Dan		
	Verliehen durch SJB		

Kyu-Grad durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den SJB möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich im Besitz eines Mitgliedsausweises hat, welche die Mitgliedschaft im SJB bestätigt. Der einzutragende Kyu-Grad muss per Urkunde, Eintrag im Pass oder Prüfungsliste dokumentiert sein. Ist dies der Fall so wird der entsprechende Kyu-Grad in den neuen Judo-Pass wie folgt eingetragen. Ohne Nachweis erfolgt keine Anerkennung!

- **Datum:** Tag der ursprünglichen Prüfung

- Prüfer: mit dem Vermerk: „Anerkennung durch den SJB“
- Im Feld daneben wird die Kyu-Prüfungsmarke eingeklebt.
- Beglaubigung per SJB-Stempel und Unterschrift durch die vom SJB bevollmächtigte/n Person/en.
- Graduierungen ausländischer Judokas aus einem offiziellen Verband / Verein der EJU/IJF können bis zum 1. Kyu vom SJB anerkannt werden.

Nachtrag von Kyu-Graden

Muss ein neuer Mitgliedsausweis ausgestellt werden, so werden die bis dahin erworbenen Kyu-Grade in den neuen Pass eingetragen. Der Nachweis der Graduierungen muss durch Urkunden oder Prüfungslisten erbracht werden.

Beglaubigung per SJB-Stempel und Unterschrift durch die vom SJB bevollmächtigte/n Person/en

Kyu-Grade		Kyu-Grade	
8. weiß-gelb	Datum: 24.06.02 Prüfer: B. Linn & Dörr	4. orange-grün	Datum: 15.12.06 Prüfer: R. Horsch B. Linn
7. gelb	Datum: 04.07.03 Prüfer: R. Horsch B. Linn	3. grün	Datum: 18.12.07 Prüfer: R. Horsch B. Linn
6. gelb-orange	Datum: 12.11.04 Prüfer: R. Horsch B. Linn	2. blau	Datum: 09.12.08 Prüfer: R. Horsch B. Linn
5. orange	Datum: 16.12.05 Prüfer: R. Horsch B. Linn	1. braun	Datum: 03.07.09 Prüfer: R. Horsch B. Linn

Dan-Grade durch Prüfung:

Pro Dan-Prüfung sind vom sportlichen Leiter der Prüfung bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission einzutragen:

- **Datum:** Tag der Prüfung
- **Prüfer:** Vor- und Nachname der drei Prüfer incl. Dan-Grad, (Vornahme kann abgekürzt werden)

➤ Im Feld da

➤ Beglaubigt

Dan-Grade	
1. schwarz	Datum: 17.12.2018 Prüfer 1: B. Linn 5. Dan Prüfer 2: P. Mustermann 5. Dan Prüfer 3: K. Meyer 4. Dan

müchtigte/n Person/en³.

³Vom SJB bevollmächtigte Personen für die Beglaubigung von Dan-Prüfungen im SJB sind:

Der Lehr- und Prüfungsreferent, der Dan-Beauftragte, Vorsitzende der Prüfungskommission der jeweiligen Dan-Prüfung

Dan-Grade durch Verleihung:

Dan-Grade können nur vom Landesverband und DJB verliehen werden (siehe Ehrenordnung des SJB).

Der entsprechende Dan-Grad ist wie folgt vom SJB-Beauftragten in den Judo-Pass einzutragen:

- **Datum:** Tag der Verleihung
- **Prüfer:** mit dem Vermerk: „**Verliehen durch den SJB**“
- Im Feld daneben wird die Dan-Prüfungsmarke eingeklebt.

➤ Beglaubigt

2. schwarz	Datum:	18.12.2020
	Prüfer 1	Verleihung
	Prüfer 2	durch SJB i.d. Zemd. Linn
	Prüfer 3	



richtige/n Person/en.

Dan-Grad durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Dan-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den SJB möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich im Besitz eines Mitgliedsausweises hat, welche die Mitgliedschaft im SJB bestätigt. Der einzutragende Dan-Grad muss per Urkunde, Eintrag im Pass oder Prüfungsliste dokumentiert sein. Ist dies der Fall so wird der entsprechende Dan-Grad in den neuen Judo-Pass wie folgt eingetragen. Ohne Nachweis erfolgt keine Anerkennung!

- **Datum:** Tag der ursprünglichen Prüfung
- **Prüfer:** mit dem Vermerk: „Anerkennung durch den SJB“
- Im Feld daneben wird die Kyu-Prüfungsmarke eingeklebt.
- Beglaubigung per SJB-Stempel und Unterschrift durch die vom SJB bevollmächtigte/n Person/en.
- Graduierungen durch die Mitgliedsverbände der EJU/IJF können bis zum 5.

3. schwarz	Datum:	15.06.2007
	Prüfer 1	Anerkennung durch SJB
	Prüfer 2	
	Prüfer 3	H. B. Linn

Ehren-Dan

- Verleihungen ab dem 6. Dan sind nur durch den DJB möglich, somit auch die Einträge im Judo-Pass.

Nachtrag von Dan-Graden

Muss ein neuer Mitgliedsausweis ausgestellt werden, so werden die bis dahin erworbenen Dan-Grade in den neuen Pass eingetragen. Der Nachweis der Graduierungen muss mithilfe von Urkunden, Prüfungslisten oder sonstige Dokumente erbracht werden.

- Für den letzten Dan-Eintrag muss eine Dan-Prüfungsmarke des SJB eingeklebt werden.

Für das Abstempeln bzw. Beglaubigungen der Graduierungen ist der:

- Der Prüfungsreferent des SJB
 - Ein vom Prüfungsreferenten benannter Stellvertreter
- zuständig.

Kosten der Prüfungsmarken:

- Bei offiziellen Prüfungen trägt der Prüfling die Kosten für die Prüfungsmarke.
- Bei Verleihung und Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden trägt der Antragssteller die Kosten für die Prüfungsmarke. Die Kostenübernahme durch den SJB ist möglich.

Lizenzerteilung

Folgende Lizenzen und deren Verlängerungen können wie folgt in den Judo-Pass eingetragen werden (im Bedarfsfalle können zusätzliche Blätter in den Judo-Pass eingefügt werden).

- **Art der Lizenz:** z.B.: Trainer-, Prüfer-, Kampfrichter-, Wertungsrichter-Lizenz
- **Ausgestellt am/gültig bis:** Datum der Ausstellung, Datum bis wann die Lizenz gültig ist
- **Stempel und Unterschrift:** Stempel und Unterschrift des Lizenzausstellers (SJB/DJB/IJF)

Lizenzerteilung		
Art der Lizenz Lizenz-Nr.	ausgestellt am/ gültig bis	Stempel und Unterschrift
Trainer C-Judo Leistungssport 3L 2014/099	18.10.2015 bis 18.10.2019	
Trainer C-Judo Leistungssport 3L 2014/099	18.10.2015 bis 13.09.2023	
Kyu-Prüfer-Lizenz KPL 14/099	20.09.2017 bis 31.12.2019	

Mögliche Lizenzarten:

- Trainer-Lizenzen
- Kampfrichter-Lizenzen
- Prüfer-Lizenzen

- Wertungsrichter-Lizenzen

Safari

Hier kann die Teilnahme an der Judo-Safari eingetragen werden:

- Datum:
- Verein/Verband:
- Ergebnis:

➤ Untersch

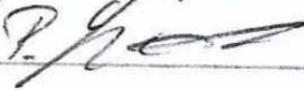
Safari	
Datum: 13.06.2018 Verein/Verband: SJ3 Ergebnis: Roter Fuchs 	

Leistungsabzeichen

Hier kann die Teilnahme und das erreichte Leistungsabzeichen eingetragen werden:

- Datum:
- Verein/Verband:
- Ergebnis:

➤ Untersc

Leistungsabzeichen	
Datum: 13.06.2018 Verein/Verband: SJ3 Ergebnis: Sportabzeichen in Gold 	

Lehrgänge

Hier können alle Arten der besuchten Lehrgänge eingetragen werden:

- **Datum:** Datum um Dauer des Lehrgangs
- **Art und Ort des Lehrg.:** Wo fand welcher Lehrgang statt (Thema des Lehrgangs)
- **Stempel u. Unterschrift:** Es werden nur Lehrgänge anerkannt, die durch Stempel und Unterschrift des Ausrichters beglaubigt sind.

	28-30-09.2018 Tübinger Judofortbildung Ole & Gunter Bischof, Sebastian Frey, Kento Yawaza, Dr. Stefan Bernreuther, Dr. Rüdiger Hennig, S. & V. Gößling, Heike Betz, Pierre Schmitz, Markus Schwierkot, Wolfgang Fanderl, Joachim Gehrig.	
11. Nov. 2018	Tr-FoBi mit Dr. Adalbert Missalla Speyer	

Wettkampfergebnisse

Hier können alle Arten von Wettkämpfen incl. Ergebnisse/Platzierungen eingetragen werden:

- **Datum:** Tag des Wettkampfes
- **Art und Ort der Veranstaltung incl. Platz/Gewichtsklasse:**
- **Stempel Ausrichter/ Unterschrift:** Es werden nur Wettkampfergebnisse anerkannt, die auch durch Stempel und Unterschrift des Ausrichters beglaubigt sind.

1.9. 2012	SEM/w ü30 Wettkampf	1. Plat. -63kg	
06 10 13	Saarl. Kata Meisterschaft Kata-me-u-k.	1.	

Sonstige Aktivitäten

Hier können sonstige Aktivitäten, Lehrgänge, Workshops usw. eingetragen werden:

- Datum:
- Art und Ort der Aktivität:
- Stempel/Unterschrift:

Beitragsmarke (Jahressichtmarke)

Hinweis: Der Mitgliedsausweis (Judo-Pass) ist nur gültig, wenn er mit der Beitragsmarke des laufenden Jahres versehen ist.



Die Beitragsmarke ist mithilfe des Vereinsstempels (nicht SJB) jeweils zu entwerfen, siehe § 5!

Beitragsmarken sind gültig bis Ende Februar des folgenden Jahres.

Einträge im Mitgliedsausweis (Judo-Pass) bei Zweitausstellung:

Muss ein neuer Mitgliedsausweis (Judo-Pass) ausgestellt werden, erfolgt dies über den Heimatverein.

- Alle Graduierungen und Lizenzeinträge sind nach entsprechenden Vorlagen in den neuen Pass zu übernehmen und vom SJB-Beauftragten zu beglaubigen.
- Für Kyu-Graduierungen müssen keine Prüfungsmarken eingeklebt werden. Alle Einträge müssen vom SJB-Beauftragten beglaubigt werden.
- Nur für die letzte Dan-Graduierung muss eine Dan-Prüfungsmarke des SJB eingeklebt werden. Alle Einträge müssen vom SJB-Beauftragten beglaubigt werden.
- Beitragsmarken (Jahressichtmarken) müssen nicht nachgeklebt werden. **Ausnahme:** Wenn diese für die Vorbereitungszeit einer Dan-Prüfung benötigt werden, siehe § 4.



- Empfohlen: In den Mitgliedsausweis den Vermerk „Zweitausstellung“ eintragen.